

# Georg von Polentz und Erhard von Queis

## *Die Reformationsbischöfe des Herzogtums Preußen*

VON ANDREAS LINDNER

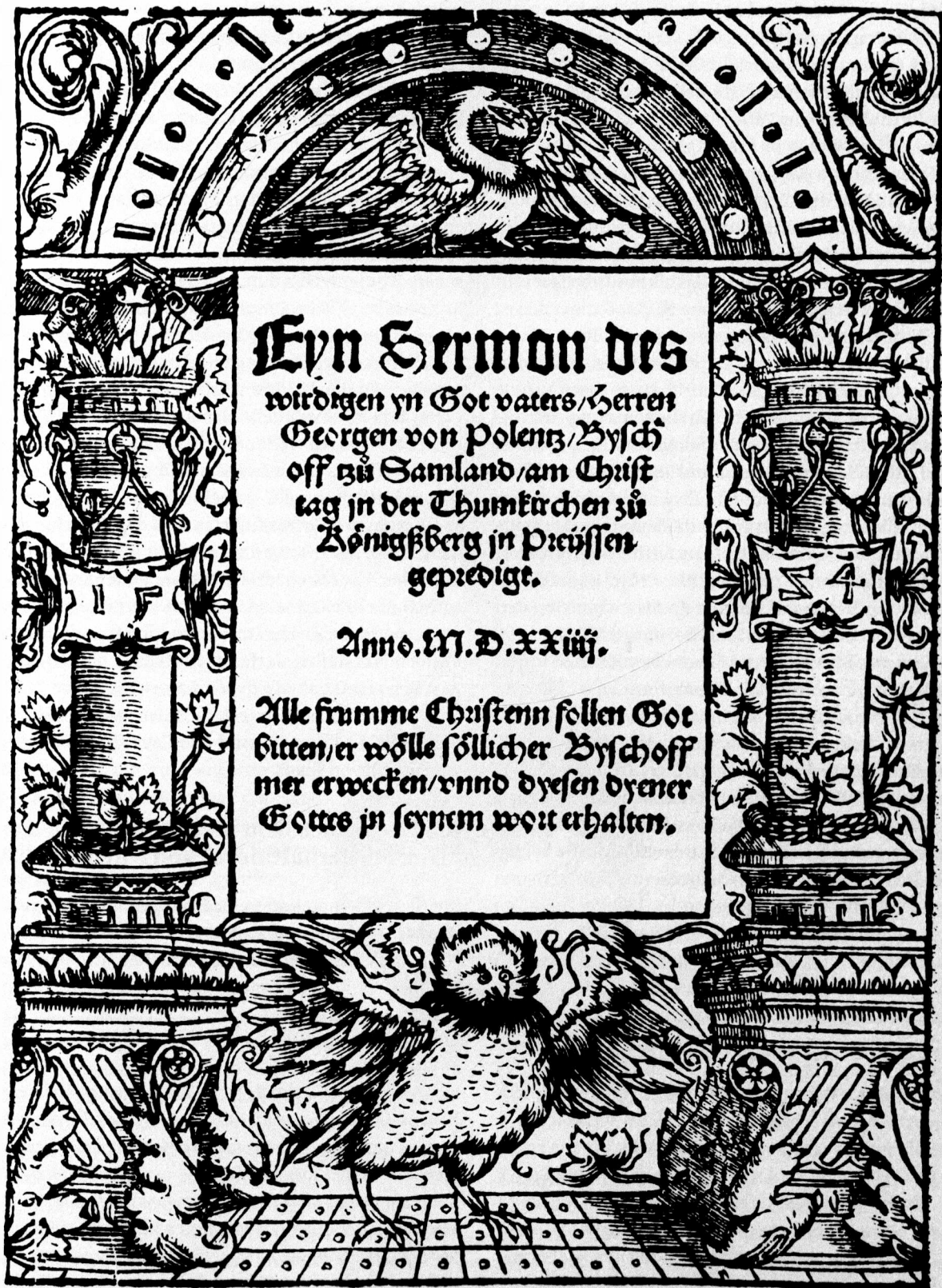
**I**n Albrechts neu geschaffenen Herzogtum lagen mit Samland und Pomesanien zwei Bistümer der mittelalterlichen Kirchenstruktur. Preußen ist insofern reformationsgeschichtlich ein einzigartiger Fall, als die Bischöfe dieser beiden Bistümer von Anfang an auf der Seite der Reformation standen und Albrecht bei deren Einführung assistierten. Das waren in dem entscheidenden Zeitraum von 1523 bis 1526 Georg von Polentz und Erhard von Queis. Beide von Hause aus Juristen, beide mit Interesse für Theologie, aber ohne Probleme ihre Grenzen auf diesem Gebiet erkennend und beide loyale Gefolgsleute Albrechts. Diese Konstellation hat möglicherweise viel zu ihrem Agieren beigetragen.

Georg von Polentz stammte aus dem sächsischen Adel und war als erfahrener Mann in Albrechts Hochmeisterzeit nach Königsberg gekommen. Um 1478 geboren, brachte er Insiderkenntnisse mit, denn nach seinem Jurastudium in Bologna war er sowohl als Geheimschreiber an der römischen Kurie als

auch in Diensten Kaiser Maximilians tätig gewesen. Mit seiner Weihnachtspredigt im Königsberger Dom setzte er 1523 das Signal für die Allianz des fürstlichen und des städtischen Reformationswillens. Sie ist das früheste erhaltene Dokument ostpreußischer evangelischer Kirchengeschichte und beinhaltet alle wesentlichen Merkmale des reformatorischen Aufbruchs. Zunächst erfolgt die Christusverkündigung auf der Grundlage der Engelsbotschaft an die Hirten nach Lukas 2,10 f. und daran geknüpft die Botschaft: Das ist das allein seligmachende Evangelium, das zu hören und dann ganz persönlich anzunehmen, gleich: zu glauben, ist. Dann kritisiert Polentz die Verdunklung und Vermischung des göttlichen Worts durch und mit Menschenlehre und greift hier die Scholastiker und Kanonisten an, die noch immer ihr Unwesen trieben. Im Gegensatz zu diesen stellt er sich als wahren Hirten der Gemeinde vor. Gott selbst habe ihm die Seelen anvertraut und er sei bereit, für die Gemeinde zu sterben. Es folgt die Kritik der alten Werke- und Ritualfrömmigkeit in all ihren Formen: Mönchtum, gute Werke, lateinische Sprache in der Verkündigung, Gelübde, Rosenkranz und Gebete, Heiligenverehrung, Ablasskauf, Fastengebete, Reliquien, Seelenmessen und Fegefeuer glaube, Messe mit Opfercharakter. Am Ende dieser Aufreihung einer fehlgeleiteten Frömmigkeit steht sein bemerkenswertes Selbstbekenntnis: »Ich hab vorzeiten dies auch so gehalten, aber durch Gottes Gnade weiß ich jetzt, dass es ganz falsch und verführerisch ist.« Es gibt seinem Agieren das Siegel der Authentizität. Diese Weihnachtspredigt in der bedeutendsten Kirche Königsbergs und des ganzen noch ordensritterlichen Staatsgebildes war der offizielle Dammbbruch der Reformation in Preußen, indem sich hier Gemeinde, staatliche und kirchliche Obrigkeit, die noch in der Person des Bischofs von Samland zusammenfielen, eins wussten im reformatorischen Anliegen. Polentz ließ sich beim Predigen von Johann Briesmann mindestens beraten, wenn nicht gar seine Predigten von diesem schreiben. In seiner Weihnachtspredigt verweist er ausdrücklich auf seine einge-

Vide mirabilia! Ad Prussiam  
pleno cursu plenisque  
velis currit Evangelium!  
Siehe das Wunder! In voller  
Fahrt und mit prallen  
Segeln eilt das Evangelium  
nach Preußen!

MARTIN LUTHER AN DEN BISCHOF VON SAMLAND,  
GEORG VON POLENTZ, APRIL 1525



Georg von Polentz, Weihnachtspredigt 1523, Druck von Wolfgang Stürmer, Erfurt

schränkte Möglichkeit zum Predigen und auf Briesmann als den an seiner Statt zu Hörenden.

Erhard von Queis war jünger als Georg von Polentz. Um 1490 in Storkow in der Niederlausitz geboren, gehörte er der Generation Albrechts an. Für 1506 ist seine Immatrikulation an der Viadrina-Universität in Frankfurt/Oder nachweisbar. Auch er hatte in Bologna Jura studiert und als Doktor beider Rechte, des weltlich-bürgerlichen wie des kirchlich-kanonischen, Karriere gemacht. Der Hochmeister hatte ihn erst 1523 als Kanzler Herzog Friedrichs II. von Liegnitz kennengelernt und erfolgreich angeworben. Noch 1523 ist Erhard von Queis in den Deutschen Orden eingetreten und am 10. September dieses Jahres vom Domkapitel in Marienwerder zum Bischof von Pomesanien gewählt, aber nie von der Kurie bestätigt worden. Polentz, als Bischof des Samlands seit 1519, hatte diese kuriale Bestätigung. Die erste evangelische Kirchenordnung *Artickel der Ceremonien vnd anderer Kirchen Ordnung* vom 10. Dezember 1525 ist unter ihren Namen erlassen und 1526 bei Hans Weinreich in Königsberg gedruckt worden. Es war ihr abschließender kirchenrechtlicher reformatorischer Bekenntnisakt. Beide erließen Reformationsmandate, die aus Luthers reformatorischen Hauptschriften von 1520 schöpften: Polentz bereits am 28. Januar 1524 mit Bezug auf *Von der Freiheit eines Christenmenschen*, Queis am 1. Januar 1525 mit Bezug auf *Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche*. Dieses bereits 1524 formulierte Reformationsprogramm in Thesenform, die *Themata episcopi Riesenburgensis*, entsprach inhaltlich zudem der Weihnachtspredigt von Polentz, war allerdings schärfer formuliert. Die Messe in ihrer bisherigen Form wird als Gräuelpredigt charakterisiert, und alle Formen von Sakramentsfrömmigkeit wie die Verehrung der Hostie und die Fronleichnamsprozession sollen verboten werden. Taufe und Abendmahl sind die beiden einzigen von Christus eingesetzten Sakramente. Priestern und Ordensleuten wird die Ehe freigegeben und Queis heiratete auch selbst die ehemalige Klarissin Apolonia von Münsterberg. Die Kirchenordnung von 1525 ist somit der Endpunkt der sich

vollziehenden Reformation im Herzogtum Preußen, weil Polentz und Queis sie 1524 in ihren beiden Bistümern durchführten und persönlich vertraten.

Die so begründete lutherische Landeskirche wurde durch eine ganze Reihe von Visitationen auf- und ausgebaut. Es war ein verwaltungsrechtliches, pastoraltheologisches und kirchenpolitisches Alltagsgeschäft, dessen Mühsamkeit wohl nicht überschätzt werden kann. Auf der Grundlage der Kirchenordnung von 1525 erfolgte die erste Visitation im Frühjahr 1526 im Samland und damit ein Jahr vor der großen kursächsischen Kirchenvisitation, die gemeinhin als die Mutter des lutherischen Visitationswesens gilt. In Preußen kam es nicht zu einer Generalvisitation, sondern die einzelnen Ämter der beiden Bistümer wurden nach und nach, manche auch mehrfach, visitiert. So die des Samlands 1528, 1530, 1533 und 1547; die Pomesaniens einschließlich Masurens 1529/30, 1531, 1533/34, 1537/38, 1543/44, 1545. Sie dienten alle der Bestandsaufnahme der Pfarren in materieller und geistiger Hinsicht und der Vereinheitlichung des gemeindlichen Lebens, vor allem dessen Kerns, des Gottesdienstes und der Katechismusunterweisung. Einerseits wirkt die Reihe der Jahreszahlen so, als habe ein hoher Visitationsdruck bestanden, andererseits waren natürlich nie alle Gemeinden davon betroffen, so dass man sich die lutherische Kirche in Preußen in jener Zeit wohl nicht zu uniform vorstellen darf. Fakt ist, dass die Verantwortlichen wirklich einen hohen Eifer für »ihre« Kirche an den Tag legten und das waren mit gutem Beispiel vorangehend die beiden Bischöfe Georg von Polentz und Paul Speratus als Nachfolger von Erhard von Queis.

### Die Frage nach dem Bischofsamt und das Problem des Verhältnisses von Kirche und Staat

Die Gesamtkonstellation im Herzogtum Preußen eröffnete die Chance, ein dauerhaftes lutherisches Bischofsamt zu begründen und es nicht dem landesfürstlichen Kirchenregiment, dem

## Das Verhältnis von Staat und Kirche

*Die lutherische Zwei-Regimenten-Lehre setzt Staat und Kirche in eine eigentümliche Wechselbeziehung, indem sie beiden klar getrennte Bereiche (Regimente) zuweist und sie doch miteinander verschränkt. So ist der Staat prinzipiell für die bürgerliche Ordnung und deren Aufrechterhaltung, damit aber auch für den Schutz der Kirche und ihrer Ordnungen verantwortlich. Die Kirche ihrerseits ist für das Seelenheil der Menschen und alle dazu erforderlichen Ordnungen und Handlungen verantwortlich und damit auch für die Seelen und Gewissen der weltlich Mächtigen. Von daher muss die eine Seite*

*eingreifen, wenn es bei der jeweils anderen zu Missständen kommt. Das heißt, die Kirche muss den staatlich Handelnden ins Gewissen reden, wenn sie ihre Macht missbrauchen und nicht den Maßstäben des Evangeliums gemäß agieren. Der Staat aber muss eingreifen, wenn die kirchlich Handelnden in ihrem geistlich-kirchlichen Agieren dem Evangelium untreu werden. Dieses Ineinandergreifen trotz klarer Zuständigkeitstrennung wird dadurch möglich, dass jedes Mitglied der Gesellschaft zugleich Bürger und Christ ist.*

